

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2011

Nr. 2011/1503

KR.Nr. A 45/2011

## **Auftrag Markus Knellwolf (glp, Obererlafingen): Optimierung der Kirchensteuer für juristische Personen (23.03.2011) Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, das heutige System der Finanzausgleichsteuer der juristischen Personen zuhanden der Kirchgemeinden zu optimieren und dem Kantonsrat eine entsprechende Revision des Steuergesetzes zu unterbreiten. Bei der Ausarbeitung der Gesetzesrevision ist der Regierungsrat angehalten die betroffenen Kreise (Kirchgemeinden, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände) frühzeitig mit einzubeziehen.

Der Optimierungsvorschlag soll auf Folgendes abzielen:

- Eine partielle Entkoppelung der jährlichen Beiträge (an die Kirchgemeinden) aus der Finanzausgleichsteuer der juristischen Personen von deren Wirtschaftsentwicklung/-stärke
- Eine Beibehaltung des ausgleichenden Effekts der Finanzausgleichsteuer unter den verschiedenen Kirchgemeinden
- Eine mögliche, langfristige Teilentlastung der juristischen Personen von der Finanzausgleichsteuer (im Vergleich zur heutigen Regelung)
- Die Existenzsicherung, bzw. die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Kirchgemeinden im Dienste der Ökumene und der Gesellschaft

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat beauftragt den untenstehenden Vorschlag als mögliche Variante ernsthaft zu prüfen und wenn immer möglich in seinen Gesetzesrevisionsentwurf aufzunehmen:

In Zukunft sollen die Kirchgemeinden jährlich einen festen (klar definierten) Betrag, aus dem bestehenden Finanzausgleichssteuertopf erhalten. Die bestehende Spezialfinanzierung wird also beibehalten und weiterhin von den juristischen Personen gespeist. Der Betrag der Ausschüttung ist so anzusetzen, dass die ausgleichende Wirkung der Finanzausgleichsteuer bewahrt wird und die Kirchgemeinden ihre Aufgaben im Dienste der Ökumene und der Gesellschaft weiterführen können. Die genaue Höhe des Betrages ist in einem politischen Prozess mit Beteiligung der betroffenen Kreise (Kirchgemeinden, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände) zu definieren. Denkbar wäre zum Beispiel ein Betrag von jährlich acht bis neun Millionen Schweizer Franken (Mittelwert von 1990 - 2009). Die Verteilung unter den verschiedenen Kirchgemeinden, erfolgt nach demselben Kriterium wie heute. Der ausgeschüttete Betrag wird regelmässig der Teuerung angepasst.

Der Prozentsatz der Steuer für die juristischen Personen wird alle paar Jahre angepasst und neu definiert. Er darf die heutigen 10% nicht übersteigen. Dabei ist darauf zu achten, dass einerseits der definierte Ausschüttungsbetrag jährlich ausbezahlt werden kann, andererseits der Fonds

aber eine gewisse Obergrenze nicht übersteigt. Der Fonds soll einerseits die nötige Liquidität haben, um auch in einem schlechten Wirtschaftsjahr die Ausschüttung zu gewährleisten, ohne dass gleich der Prozentsatz für die Juristischen angepasst werden muss. Andererseits soll sich im Fonds das Kapital nicht unnötig anhäufen.

Es bleibt dem Regierungsrat vorenthalten, bei der Ausarbeitung der Gesetzesrevision weitere Optionen im Sinne der oben aufgeführten Ziele auszuarbeiten.

### **Vorschlag**

In Zukunft sollen die Kirchgemeinden jährlich einen festen (klar definierten) Betrag, aus dem bestehenden Finanzausgleichssteuertopf erhalten. Die bestehende Spezialfinanzierung wird also beibehalten und weiterhin von den juristischen Personen gespeist. Der Betrag der Ausschüttung ist so anzusetzen, dass die ausgleichende Wirkung der Finanzausgleichsteuer bewahrt wird und die Kirchgemeinden ihre Aufgaben im Dienste der Ökumene und der Gesellschaft weiterführen können. Die genaue Höhe des Betrages ist in einem politischen Prozess mit Beteiligung der betroffenen Kreise (Kirchgemeinden, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände) zu definieren. Denkbar wäre zum Beispiel ein Betrag von jährlich acht bis neun Millionen Schweizer Franken (Mittelwert von 1990 - 2009). Die Verteilung unter den verschiedenen Kirchgemeinden erfolgt nach demselben Kriterium wie heute. Der ausgeschüttete Betrag wird regelmässig der Teuerung angepasst.

Der Prozentsatz der Steuer für die juristischen Personen wird alle paar Jahre angepasst und neu definiert. Er darf die heutigen 10% nicht übersteigen. Dabei ist darauf zu achten, dass einerseits der definierte Ausschüttungsbetrag jährlich ausbezahlt werden kann, andererseits der Fonds aber eine gewisse Obergrenze nicht übersteigt. Der Fonds soll einerseits die nötige Liquidität haben, um auch in einem schlechten Wirtschaftsjahr die Ausschüttung zu gewährleisten, ohne dass gleich der Prozentsatz für die Juristischen angepasst werden muss. Andererseits soll sich im Fonds das Kapital nicht unnötig anhäufen.

Es bleibt dem Regierungsrat vorenthalten bei der Ausarbeitung der Gesetzesrevision weitere Optionen im Sinne der oben aufgeführten Ziele auszuarbeiten.

## **2. Begründung**

Die juristischen Personen bezahlen im Kanton Solothurn seit 1952, neben der direkten Staatssteuer und den Gemeindesteuern, auch eine Kirchensteuer. Konkret sieht das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) im Paragraph 109, Titel Finanzausgleichsteuer, für die juristischen Personen eine Finanzausgleichsteuer von 10% der ganzen Staatssteuer zuhanden der staatlich anerkannten Kirchgemeinden vor. Dieses System hat verschiedene Vor- und Nachteile. Der Regierungsrat zeigt in seinen Antworten zum Auftrag Jürg Liechi A 011/2005 und der Motion Fraktion FdP/JL M 116/2004 sowohl die Gründe der Einführung der Finanzausgleichsteuer im Jahre 1952, als auch dessen Vorteile ausführlich auf. So stellt die Steuer unter anderem sicher, dass die wertvollen Leistungen der Kirchgemeinden für unsere Gesellschaft und für die Pflege unseres kulturellen Erbes gewährleistet werden können. Der Auftraggeber anerkennt die in diesem Zusammenhang vom Regierungsrat vorgebrachten Argumente.

Das heutige System hat aber einen negativen Aspekt und kann optimiert werden. Die absolute Höhe der Beiträge aus der bestehenden Spezialfinanzierung ist heute direkt von der Wirtschaftsleistung der Solothurner Unternehmen abhängig. Einerseits hat das den unschönen Effekt, dass die Beiträge einer hohen jährlichen Variabilität unterliegen und die Kirchgemeinden so keine Planungssicherheit haben. Andererseits werden die Solothurner Unternehmen (in absoluten Zahlen) immer stärker durch diese Steuer belastet, da davon ausgegangen werden kann, dass die Wirtschaftsleistung langfristig steigt.

Die folgenden Zahlen zur Entwicklung der Finanzausgleichsteuer in den letzten 20 Jahren verdeutlichen dieses Bild. Für die Sicherstellung der Vergleichbarkeit, wurden die Zahlen mit der Teuerung korrigiert (die Zahlen wurden mit Hilfe der Teuerung der Konsumentenpreise (BFS) auf das Jahr 2009 hochgerechnet).

<b>Jahr</b>	<b>Finanzausgleichs- steuer jur. Personen [sFr.]</b>
1990	6'886'831
1991	6'642'630
1992	6'128'426
1993	5'599'018
1994	6'983'063
1995	7'246'102
1996	7'083'436
1997	6'591'580
1998	5'629'003
1999	6'568'911
2000	7'402'759
2001	9'540'351
2002	10'360'288
2003	8'893'000
2004	7'441'313
2005	11'307'147
2006	12'371'900
2007	17'407'529
2008	13'497'619
2009	14'207'996

<b>Statistische Kennwerte</b>	<b>Betrag [sFr.]</b>
Mittelwert	8'889'445
Maximum	17'407'529
Minimum	5'599'018
Differenz Max - Min	11'808'511
Standardabweichung	3'287'520
Mittlerer jährlicher Anstieg 1990-2009	385'324

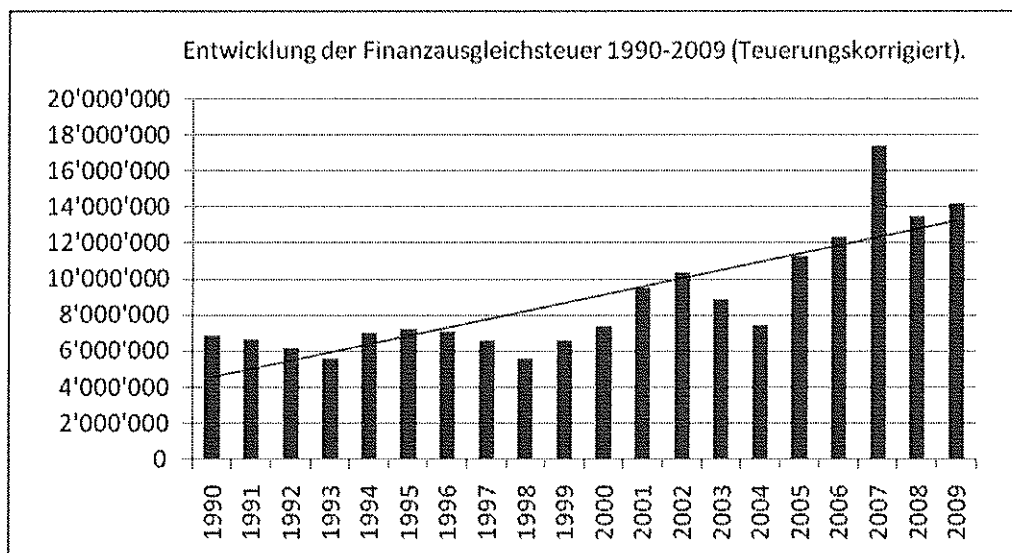


Abbildung 1: Entwicklung der Finanzausgleichsteuer [sFr.] in den letzten 20 Jahren (korrigiert mit der allg. Teuerung)

Der eingebrachte Vorschlag weist die oben als Ziele formulierten Vorteile auf:

- Die Finanzausgleichsteuer wird partiell von der Wirtschaftsleistung und -entwicklung der Juristischen entkoppelt. Die Planungssicherheit für die Kirchgemeinden wird stark erhöht.
- Die juristischen Personen werden langfristig steuerlich entlastet, da davon ausgegangen werden kann, dass langfristig eine positive Wirtschaftsentwicklung (im Sinne eines zunehmenden absoluten Steuersubstrats bei den Juristischen) stattfinden wird.
- Die Kirchgemeinden können weiterhin ihre wichtige gesellschaftliche Rolle wahrnehmen und werden durch die Optimierung des Systems finanziell nicht bedroht.

Als Nachteil resultiert bei der vorgeschlagenen Lösung ein etwas höherer Verwaltungsaufwand in der Verwaltung des Finanzausgleichsteuerfonds. Da alle paar Jahre eine Neu beurteilung und eine Neudefinition des Steuersatzes für die Juristischen zuhanden der Kirchgemeinden gemacht werden muss.

Der Vorschlag versteht sich als Optimierungsauftrag des heutigen Mecanos. Die Vorteile der heutigen Lösung sollen beibehalten und die Nachteile beseitigt werden.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Rechtliche Grundlage

Im Unterschied zum Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden, welcher mit Abgaben der finanzstarken Einwohnergemeinden und des Kantons finanziert werden, gelangt beim Finanzausgleich der Kirchgemeinden ausschliesslich die sogenannte Finanzausgleichsteuer von juristischen Personen zur Verteilung. Diese Steuer findet in der Kantonsverfassung unter Art. 132 Abs. 1 ihre ausdrückliche Erwähnung. Die Höhe des Abgabesatzes von 10%, berechnet auf der direkten Staatssteuer der juristischen Personen, ist unter § 109 Steuergesetz (BGS: 614.11) fixiert. Ebenso festgelegt ist dort die Verwendung der Steuer zu Handen der staatlich anerkannten Kirchgemeinden. Bezüglich Ausrichtung dieses Steueraufkommens wird auf das Gesetz über den direkten Finanzausgleich (BGS 131.71) verwiesen.

### 3.2 Verwendung Finanzausgleichssteuer und Zielsetzung Finanzausgleich

In den letzten 14 Jahren (1997-2010) wurden pro Jahr durchschnittlich rund 10 Mio. Franken als Kirchensteuer (Finanzausgleichssteuer) bei den solothurnischen Unternehmen (juristische Personen) erhoben. Dieses Aufkommen entwickelt sich unregelmässig, im Trend aber steigend.

Drei Fünftel dieses Aufkommens wurden zur Finanzierung des Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden der röm.-kath., der ev.-ref. und der christ.-kath. Landeskirchen, und zwar nach den Kriterien der Finanzkraft (wie bei den Einwohnergemeinden heute) und dem Mitgliederbestand ausbezahlt. Die zweckfreien Mittel haben primär die Aufgabe für einen Ausgleich der unterschiedlichen Steuerfüsse unter den Kirchgemeinden zu sorgen. Die Bandbreite der Steuerfüsse aller Kirchgemeinden und Konfessionen für natürliche Personen beträgt aktuell zwischen 8% bis 31% des einfachen Staatssteueraufkommens.

Die übrigen 40 Prozent aus der Finanzausgleichssteuer werden im Verhältnis der Konfessionsangehörigen an die Verbände der drei Landeskirchen für übergeordnete regionale und kantonale Aufgaben ausgerichtet. Das Finanzausgleichsgesetz legt dabei drei konkrete Verwendungsbereiche fest. Darunter fällt unter anderem die Finanzierung der Spital- und Gefängnisseelsorge, die Unterstützung von überregionalen sozialen Einrichtungen wie beispielsweise dem Verein für Ehe- und Lebensfragen und drittens die Unterstützung von (finanzschwachen) Kirchgemeinden bei der Finanzierung von ausserordentlichen Aufgaben. (z.B. Bauvorhaben).

### 3.3 Bisherige thematisch relevante Vorstösse

In der jüngeren Vergangenheit wurden zwei thematisch relevante Vorstösse im Bereich Finanzausgleich Kirchgemeinden eingereicht, nämlich im Jahr 2004 die Motion zur Aufhebung des Finanzausgleichs bei den Kirchgemeinden<sup>1</sup> und im Jahr 2005 der Auftrag für Leistungsaufträge mit den Landeskirchen<sup>2</sup>. Beide Vorstösse verlangten im Kern die Abschaffung dieses Finanzausgleichs. Bei beiden Vorstössen beantragten wir seinerzeit die Nichterheblichkeit. Der Kantonsrat folgte unseren Anträgen: Wir begründeten unsere ablehnende Haltung mit der staatspolitischen Bedeutung der christlichen Landeskirchen in unserem abendländisch geprägten Staatswesen sowie mit den unbestrittenen Leistungen der Landeskirchen in den Bereichen Kultus und soziale Dienstleistungen u.a. auch zu Gunsten der Solothurner Bevölkerung. Die 100 Kirchgemeinden im Kanton verzeichneten im Jahr 2007 über 171'000 Konfessionsangehörige, was 68% des Solothurner Bevölkerung<sup>3</sup> entspricht.

Auch lehnten wir die Erteilung von Leistungsaufträgen für anerkannte Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit gegenüber Kirchgemeinden, welche als eigene selbständige Körperschaft konstituiert sind, mit Hinweis auf die in der Kantonsverfassung verankerte Gemeindeautonomie (Art. 45 KV) ab: Demnach kann der Kanton diesen Kirchgemeinden nicht einfach Aufgaben zuweisen. Weiter orteten wir Abgrenzungsprobleme bei der Definition von staatlich anerkannten und nicht staatlich anerkannten Leistungen von Kirchgemeinden.

### 3.4 Zielsetzung vorliegender Vorstoss

Unsere Überlegungen, die zur Ablehnung der Vorstösse nach Ziffer 3.3 geführt haben, werden vom Auftraggeber nicht in Frage gestellt. Er anerkennt unsere Argumente ausdrücklich.

Dagegen verlangt der Auftraggeber des vorliegenden Vorstosses eine frankenmässige Plafonierung der im Trend angestiegenen Zahlungen an den Finanzausgleich der Kirchgemeinden re-

<sup>1</sup> Motion Fraktion FdP/JL: Aufhebung des Finanzausgleichs für Kirchgemeinden (23.06.2004), Stellungnahme des Regierungsrates vom 23.11.2004 (Nr. 2004/2380, KR. Nr. 116/2004 FD)

<sup>2</sup> Auftrag Liechti (FdP/JL, Oekingen); Leistungsauftrag für die Landeskirchen (26.01.2005); Stellungnahme des Regierungsrates vom 13.09.2005 (Nr. 2005/1903, KR. Nr. A 011/21005 FD)

<sup>3</sup> Bevölkerungsbestand per 31.12.2007: 253'057 Einwohnerinnen und Einwohner (www.statistik.so.ch)

spektive die Entkoppelung der Finanzausgleichssteuer von der wirtschaftlichen Leitungsfähigkeit der juristischen Personen. Die so begrenzten Mittel sollen nach den gleichen Regeln wie bisher (Finanzausgleichsgesetzgebung, Spezialfinanzierung) zu Gunsten der drei Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden umverteilt werden. Dabei soll die Handlungsfähigkeit der Kirchgemeinden im Dienste der Ökumene und der Gesellschaft sichergestellt werden. Andererseits wird das Ziel verfolgt, mit einem nach unten flexiblen Abgabesatz (<10%) eine langfristig tiefere Steuerbelastung für die juristischen Personen zu erreichen. Gemäss Vorstellungen des Auftraggebers soll der Prozentsatz der Finanzausgleichssteuer periodisch angepasst werden, jedoch die heutige 10% Marke nicht übersteigen. Allfällige Schwankungen im Aufkommen der Finanzausgleichssteuer sollten über eine Schwankungsreserve (Fondslösung) gedeckt werden.

### 3.5 Leistungen der Landeskirchen heute

Gemäss einer Studie<sup>1</sup> aus dem Jahr 2007 der Fachhochschule Nordwestschweiz im Auftrag der drei solothurnischen Landeskirchen erbringen die Kirchgemeinden und die kirchlichen Dienststellen des Kantons Solothurn jährlich freiwillige soziale Leistungen mit einem Lohnwert von über 31 Mio. Franken. Davon profitieren laut Studie rund 230'000 Personen jährlich.

Nicht berücksichtigt respektive nicht frankenmässig quantifiziert sind in dieser Studie die Dienste, die das Kerngeschäft der Kirchgemeinden betreffen, also Gottesdienste, Religionsunterricht und Kasualien wie Taufe, Konfirmation/Firmung, Heirat oder Bestattung/Abdankungen und der damit verbundenen vor- oder nachgelagerten Aktivitäten. Der entsprechende Mittelbedarf kann aufgrund der Zahlen zur Berechnung des Steuerbedarfes im Finanzausgleich auf über 63 Mio. Franken (2007/2008) beziffert werden.

### 3.6 Finanzierung der Kirchen und Anteil Unternehmenskirchensteuer

Die Finanzierung der Kirchen setzt sich vorwiegend aus den Steuererträgen der natürlichen und jenen von juristischen Personen zusammen. Die Mitglieder bezahlten in den Jahren 2007/2008 im Durchschnitt rund 64 Mio. Franken Kirchensteuern.

Gemäss einer anderen, kürzlich veröffentlichten Studie des Schweizerischen Nationalfonds<sup>2</sup> bezahlten die juristischen Personen im Jahr 2007 in der Schweiz in 21 von 26 Kantonen Kirchensteuern in der Höhe von über 260 Mio. Franken. Dies stellt 16% des in der Schweiz gesamthaft erhobenen Kirchensteueraufkommens dar. Dieser Anteil variiert von Kanton zu Kanton stark. Er bewegt sich in den meisten Kantonen zwischen 10% bis 20%. Unter der Annahme eines durchschnittlichen, jährlichen Finanzausgleichssteueraufkommens von 10 Mio. Franken (Jahre 1997-2010) kommt der Anteil aus der Kirchensteuer der Unternehmen bezogen auf das gesamte Steueraufkommen 2007/2008 (inkl. natürliche Personen) im Kanton Solothurn auf etwa 14% zu liegen.

Gleichzeitig zeigt die Studie des Nationalfonds anhand von zwei Hochrechnungen in den Kantonen Bern und St. Gallen auf, dass der Wert der sozialen Dienstleistungen (ohne kultische Dienste, berechnet nach dem Zeitaufwand der Angestellten zu Marktpreisen und dem Zeitaufwand von Freiwilligen nach einem Marktkostenansatz des Bundesamtes für Statistik für unbezahlte Arbeit) ungefähr der öffentlichen Finanzierung (Steueraufkommen der juristischen Personen plus staatliche Abgeltungen) der Landeskirchen entspricht.

<sup>1</sup> "Die freiwilligen sozialen Leistungen der Kirchen im Kanton Solothurn", Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten, August 2007

<sup>2</sup> Nationalfondsprojekt "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft", Ecoplan, Bern: Einnahmen der Kirchen in der Schweiz aus Kirchensteuern und Mitteln der öffentlichen Hand, Finanzierung und Dienstleistungsangebot der Kantonalen Kirchen sowie freikirchlicher Gemeindeverbände, Ecoplan, Bern, November 2010;

### 3.7 Plafonierung Finanzausgleichssteuer

Sofern das Aufkommen aus der Finanzausgleichssteuer z.B. bei 8,0 Mio. Franken plafoniert würde, ergäben sich für die Unternehmen - unter Annahme eines durchschnittlichen Steueraufkommens/Jahr von 10 Mio. Franken (Mittelwert 1997-2010) eine steuerliche Entlastung von 2 Mio. Franken oder 2 % ihrer durchschnittlichen jährlichen Steuerbelastung. Andererseits müssten die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden entsprechende Mindereinnahmen über Effizienzgewinne, Kosteneinsparungen, Kürzungen des Leistungsangebotes oder einer Erhöhung der Steuerbezüge bei ihren Mitgliedern kompensieren.

### 3.8 Technische Aspekte der vorgeschlagenen Lösung

Als Vorteil der im Vorstoss empfohlenen Lösung erwähnt der Auftraggeber für die Kirchgemeinden die Planungssicherheit, die stark erhöht werde, indem ein fester, aber indexierter Beitrag festgelegt werde. Andererseits sollen allfällige Einbussen beim Steueraufkommen der juristischen Personen aufgrund einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage über eine Schwankungsreserve kompensieren werden, so dass der Abgabesatz bei den juristischen Personen nicht unmittelbar nach oben korrigiert werden muss. Die Erfahrung des Kantons zeigt, dass das Steueraufkommen bei juristischen Personen nur beschränkt planbar ist. So konnte der Kanton dank besseren Steuererträgen von Unternehmen in den letzten Jahren erfreulicherweise immer bessere Ergebnisse als budgetiert ausweisen. Für die vorgeschlagene Lösung heisst das aber auch, dass Schwankungen nach unten, die es gemäss Langzeitvergleich immer wieder gab und gemäss Finanzplan<sup>1</sup> des Kantons ab dem Jahr 2012 auch wieder geben soll, ebenfalls einkalkuliert werden müssen. Dies dürfte sich reduzierend auf den ausschüttbaren jährlichen Betrag auswirken. Dieses Planungsrisiko liegt heute bei den Kirchgemeinden und den Verbänden der Landeskirchen. Entsprechend hat der Kanton im Jahr 2007 Regelungen für eine (maximale) Rücklagebildung mit den Verbänden vereinbart (RRB Nr. 2007/1001 vom 12.06.2007). Zu beachten ist weiter, dass bei Realisierung des Vorstosses das Planungsrisiko neu beim Kanton zu liegen käme.

### 3.9 Mittelfristplanung des Regierungsrates

Die Kirchen sind ein wichtiger Erbringer von kultischen und sozialen Leistungen im Kanton. Die öffentliche Finanzierung ihrer Leistungen, auch durch Steuern von juristischen Personen, ist im schweizerischen Vergleich gängig. Studien legen den Schluss nahe, dass der Wert der erbrachten Leistungen der Kirchen in etwa der öffentlichen Finanzierung entspricht. Die vorgeschlagene Plafonierung der Finanzausgleichssteuer würde zwar zu einer teilweisen, eher geringen Entlastung der Besteuerung von juristischen Personen führen, müsste gegebenenfalls jedoch bei den Kirchen durch entsprechende Massnahmen kompensiert werden.

Gemäss unseren Vorstellungen ist nach der Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs bei den Einwohnergemeinden (NFA SO) und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse daraus, eine Revision des Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden, d.h. eine Anpassung dieses Finanzausgleichs an die Grundsätze des NFA des Bundes fällig. Die Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs bei den Einwohnergemeinden ist für das Jahr 2015 geplant. Wir wollen daher die Revision des Finanzausgleichs bei den Kirchgemeinden in unser Tätigkeitsprogramm für die nächste Legislatur aufnehmen (Legislaturplan 2013-17); Im Vordergrund dieser Revision steht für uns der Übergang zu einem nach Ressourcen (Steuerkraft ->Ressourcenausgleich) orientierten Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden und die Prüfung der Einführung neuer Abgeltungsinstrumente (Rahmenvereinbarungen) gegenüber den Verbänden der Landeskirchen. Der Vorschlag aus diesem Vorstoss kann dann ebenfalls auf die Umsetzbarkeit geprüft werden.

<sup>1</sup> Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2012-2015, RRB Nr. 2011/684 vom 29. März 2011

#### 4. **Antrag des Regierungsrates**

Erheblichkeitserklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, nach Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs bei den Einwohnergemeinden eine Vorlage zur Neugestaltung des Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden nach den Grundsätzen des Referenzmodells des NFA des Bundes zu erarbeiten. Der Vorschlag aus diesem Vorstoss kann dann auf die mögliche Umsetzung geprüft werden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (GK-Nr. 2011-2414)  
Amt für Gemeinden (4; Gemeindefinanzen)  
Finanzdepartement, Steueramt, Rechtsdienst  
Departement für Bildung und Kultur, Kirchenwesen  
Aktuarin FIKO  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat  
SIKO, Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz, Präsidium, c/o Herr R. Köhli-Gerber,  
Zwinglistrasse 9, 2540 Grenchen (4)